

* (Ablieferung der Kupferzylinder der Badeöfen.) Nach der Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 6. Dezember 1916 hatten alle Besitzer oder Verwahrer von für Holz- oder Kohlenfeuerung eingerichteten Badeöfen diese Öfen bis zum 15. Jänner 1917 bei der Gemeinde anzumelden und hierbei zu erklären, ob sie sich selbst für die abzuliefernden Kupferzylinder Ersatz beschaffen wollen oder ob sie um die Beistellung des Ersatzes ansuchen. Im letzteren Falle hat die Ablieferung erst im Zusammenhange mit der amtswegigen Ersatzbeistellung zu erfolgen, während die Kupferzylinder, für die sich die Besitzer selbst den Ersatz zu beschaffen erklärten, bis längstens 25. Februar 1917 entweder an die Metallzentrale-Aktiengesellschaft in Wien zu veräußern oder gegen Vergütung des nach dem Kriegsleistungsgesetze festgesetzten Preises von 5 K. für 1 Kilogramm Kupfergewicht und der Transportkosten an die zuständige k. k. Uebernahmskommission für Metalle und Legierungen — in Wien, Graz, Salzburg oder Prag — abzuliefern waren. Ein großer Teil der Besitzer und Verwahrer von Badeöfen hat nun, wie bekannt wurde, weder die vorgeschriebene Anzeige erstattet, noch die Veräußerung an die Metallzentrale-Aktiengesellschaft oder die Ablieferung an die Uebernahmskommission vollzogen. Es wird daher demnächst Veranlassung genommen werden, im Wege strenger Kontrollmaßnahmen festzustellen, wer seiner Anzeige-, beziehungsweise Ablieferungspflicht nicht nachgekommen ist. Nach § 9 der oberwähnten Ministerialverordnung haben die Säumigen strenge Bestrafung zu gewärtigen. Es liegt demnach im eigensten Interesse eines jeden, der die Ablieferung noch nicht vollzogen hat, den kupfernen Badeofenzylinder noch vor dem Einsetzen der Kontrolltätigkeit, also raschestens, an die zuständige Uebernahmskommission abzulenden. Wenn auch die Beistellung eines Ersatzes von Amts wegen nicht mehr in Betracht gezogen werden kann, so wird doch Vorsorge getroffen werden, daß die Firmen, die die Erzeugung der Ersatzzylinder übernommen haben, nach Möglichkeit das hierzu nötige Ersatzmaterial (Eisenblech usw.) angewiesen erhalten.